

Korrektur

Korrektur vertauschter Zahlen bei den Kastenstandlängen (Artikel 1 § 24 Abs. 4)

BRS-Stellungnahme zum

„Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft - Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28.05.2019“

Allgemeines

- Die gleichzeitige Regelung der Produktionsbereiche „Kastenstand im Deckzentrum“ und „Ferkelschutzkorb im Abferkelbereich“ (mit gleichen Übergangszeiten) in bestehenden sauenhaltenden Betrieben lehnen wir ab; im Abferkelbereich besteht weder aus Gründen des Tierschutzes noch aus rechtlichen Erwägungen Handlungsbedarf - die Übergangsfristen für Kastenstände im Deckzentrum dürfen erst dann beginnen, wenn die Anpassung des Baurechts rechtskräftig ist.
- Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, dass die vorgesehene Änderung der Tierschutz-nutztierhaltungsverordnung für die Sauenhaltung neben einer zielgerichteten Investitionsförderung unbedingt durch eine mit den Bundesländern abgestimmten Erleichterung im Baurecht einschließlich Emissions- bzw. Immissionsrecht begleitet wird.
- Eine Anpassung des Baurechts, für tierwohlverbessernde Baumaßnahmen im Rahmen bestehender Sauenbestände (d. h. keine Bestandsvergrößerung/-abstockung bei den Sauen), mit vereinfachtem Bauantragsverfahren ohne BlmSch-Verfahren, muss möglich sein (vgl. Koalitionsvertrag derzeitige Bundesregierung und Landesregierung Niedersachsen, Kap. 4).
- Wir fordern die Bundesregierung auf, dass für Bestandsanlagen, die für eine Umsetzung des Konzepts eine Genehmigung nach §16 BlmSchG bedürfen, im Sinne von §16 (1) und (2) von einer Genehmigungsbedürftigkeit abgesehen wird.



- Im Rahmen der Aufsichtskontrolle muss weiterhin unbedingt sichergestellt sein, dass die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 08.11.2017 abgestimmte Formulierung „Ein behördliches Eingreifen ist in der Übergangszeit nur dann erforderlich, wenn im konkreten Einzelfall haltungsbedingte Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind“ bundeseinheitlich zur Anwendung kommt.

Zu E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist anzumerken, dass die im Entwurf aufgeführten Kosten in Höhe von 713 Mio. Euro bei weitem nicht ausreichen werden, um die Ställe an die neuen Vorgaben anzupassen. Allein die Kosten für die Umbauten nach den geplanten neuen Anforderungen im Abferkelstall belaufen sich auf 2.000 bis 2.500 € pro Bucht. Bei einem Neubau des Abferkelstalls kann mit Kosten zwischen 6.000 bis 7.000 € pro Abferkelplatz gerechnet werden. Neubaukosten des Deck- und Wartebereichs können mit 2.000 bis 3.000 € je Stallplatz kalkuliert werden. Auch wurden im Verordnungsentwurf, durch den Umbau entstehende, entgangene Gewinne nicht berücksichtigt. Die Inkaufnahme einer Abstockung kann jedoch nicht die Problemlösung sein, sie führt ausschließlich zu einer Verharmlosung der Konsequenzen. Ohne finanziellen Ausgleich führt eine Abstockung in der Praxis letztendlich zu einem nicht ausreichenden Familieneinkommen und damit einem Ausscheiden aus der Produktion.

Weiter werden am Ende der Begründung 880 € Umbaukosten je Sauenplatz angenommen, was mit den aufgeführten Kosten von 713 Mio. € eine Anzahl von nur 810.227 Sauen bedeuten würde. Das ist weniger als die Hälfte der derzeit in Deutschland gehaltenen Sauen. Auch wenn ein kleiner Teil der Betriebe bereits heute die anstehenden Anforderungen erfüllt, wäre eine derart niedrige Zahl an Sauen innerhalb der nächsten Jahre nicht realistisch und auch nicht wünschenswert. Der berechnete Erfüllungsaufwand steht nicht in Zusammenhang mit der Realität und gibt die Herausforderung für die deutschen Sauenhalter nicht annähernd realistisch wieder.

Zu den Änderungen der Verordnung

Zu Artikel 1

§ 23

Die Forderung nach der Möglichkeit von „ungestörtem Ruhen“ für die Ferkel im Liegebereich ist sinnvoll und wird bei einer Einführung von Bewegungsbuchten erforderlich.



§ 24 Abs. 3:

„(3) Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilflächen, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.“

Anmerkung:

Durch die ggf. in Zukunft geforderten längeren Kastenstände im Deckzentrum und besonders durch Bewegungsbuchten in Abferkelbuchten, mit relativ großen Nutzungsbereichen für die Sauen, wird es in der Praxis wahrscheinlich zu Auslegungsunterschieden hinsichtlich der Größe des Liegebereiches kommen. Hier gilt es solchen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen und es wären ergänzende, praktikable Hinweise hilfreich.

Artikel 1 § 24 Abs. 4:

„(4) Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass

1. das Schwein sich nicht verletzen kann,
2. das Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen und den Kopf ausstrecken kann und
3. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

	Breite Kastenstand in Zentimetern (Innenmaß)	Länge Kastenstand in Zentimetern (Innenmaß)
Jungsauen	65	220
Sauen mit einer Schulterhöhe bis zu 90 cm	75	220
Sauen mit einer Schulterhöhe über 90 cm	85	220

Die Anforderungen des Satzes 1 Nummer 3 an die Breite des Kastenstandes gelten nicht für einen Kastenstand, in dem eine Jungsau oder Sau in einer Abferkelbucht gehalten wird.“



Änderungsvorschlag:

„§ 24 wird wie folgt geändert:

(4) Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass

1. das Schwein sich nicht verletzen kann,
2. das Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen und den Kopf ausstrecken kann und
3. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

	Breite Kastenstand in Zentimetern (Innenmaß)	Länge Kastenstand in Zentimetern (Innenmaß)
Jungsauen <i>und</i> Sauen mit einer Schulterhöhe bis zu 80 cm	65	Trog am Boden 220 hochgelegter Trog 200 ¹
Sauen mit einer Schulterhöhe bis zu 90 cm	75	Trog am Boden 220 hochgelegter Trog 200 ¹
Sauen mit einer Schulterhöhe über 90 cm	85	Trog am Boden 220 hochgelegter Trog 200 ¹

¹ Ist die Fütterungseinrichtung (Trog) so installiert, dass die Sau den Kopf darunter ablegen kann, so kann diese Bodenfläche zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche hinzugerechnet werden.

Die Anforderungen des Satzes 1 Nummer 3 an die Breite des Kastenstandes gelten nicht für einen Kastenstand, in dem eine Jungsau oder Sau in einer Abfelkelbucht gehalten wird.“

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 ist die Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen notwendig geworden. Allerdings gehen die hier vorgeschlagenen Maße der Kastenstände deutlich über die Anforderungen anderer europäischer Mitgliedsstaaten (Schweiz, Österreich, Dänemark) hinaus. Die Verhältnismäßigkeit der Umrüstung der Kastenstandlänge bei bestehenden Anlagen auf 220 cm ist aufgrund des technischen und wirtschaftlichen Aufwands sowie der kurzfristigen Aufenthaltsdauer der Sauen im Stand nicht gegeben. Die vorgeschriebene Länge von 2,20 m ist zu lang. Eine Kastenstandlänge von 2 Metern ist ausreichend. Es muss geregelt werden, ob die Längenmaße für den gesamten Kastenstand gelten oder ab Trogkante. Eine Länge von 2,20 m für den gesamten Kastenstand bei hochgelegtem Trog und 2 m ab Trogkante bei tief liegendem Trog wäre vielleicht noch



denkbar. Das größte Problem im Falle eines Umbaus liegt nicht in der Verlängerung des Kastenstandes an sich, sondern an den Abmessungen der vorhandenen Güllekanäle im hinteren Bereich des Kastenstandes. Weiter sollte die erste Größenklasse um den Zusatz „... und Jungsau bis zu 80 cm“ ergänzt werden, da sich in der Praxis auch kleinere Sauen finden, bei deren Einordnung es dann zu Problemen kommen könnte. Generell ist anzumerken, dass eine Einteilung der Kastenstände in drei Größenklassen die Praxis vor erhebliche Probleme stellt. Da eine abgesetzte Sauengruppe nicht aus einer gleichbleibenden Anzahl kleiner, mittlerer und großer Sauen besteht, müsste eine gewisse Anzahl an Reserveständen vorgehalten werden, um jede Sau entsprechend ihrer Größe aufzustellen. Das würde einen höheren Platzbedarf mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Genehmigungsrecht bedeuten.

Artikel 1 § 24 Abs. 5:

„(5) In einer Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss der Jungsau oder Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern zur Verfügung stehen, die so beschaffen ist, dass sich die Jungsau oder Sau jederzeit ungehindert umdrehen kann. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.“

Änderungsvorschlag :

„(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss über eine Gesamtfläche von **mindestens 5,5 Quadratmetern** verfügen und so beschaffen sein, dass sich die Jungsau oder Sau jederzeit ungehindert umdrehen kann. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht. Für Sauen, die nach der Abferkelung in Gruppen gehalten werden, gelten für die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche die Regelungen von §30 (2).“

Begründung:

In dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird ein Maß von fünf Quadratmetern als „uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche“ für die Sau genannt. Diese Forderung leitet sich vermutlich aus einer Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 09.05.2018 ab. Das FLI kommt in der Stellungnahme zu der Schlussfolgerung, dass „...keine Mindestvorgaben für die Fläche [...], sondern Mindestvorgaben für die in einer Abferkelbucht der Sau uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Längen“ geregelt werden könnten. Als Maße werden hier eine Länge von 2,37 m bzw. 2,52 m und eine Breite von 1,96 m bzw. 2,08 m, je nach Schwere der Sau, zum ungehinderten Abliegen, Aufstehen und Umdrehen angegeben. Dies führt zu einer Fläche von ca. fünf Quadratmetern. Hinzu kommt ca. ein Quadratmeter für das Ferkelnest, was in der



Stellungnahme des FLI zu einer Buchtengröße von \geq sechs Quadratmetern führt. Nicht berücksichtigt wurden in den sechs Quadratmetern die Abweiser an den Buchtenwänden und der Trog, was in der praktischen Umsetzung zu einer Gesamtfläche von mind. sieben Quadratmetern und mehr führt. Diese Buchten passen nicht in die Abmessungen bestehender Abferkelställe. Somit wird nicht nur ein Austausch der bestehenden Aufstallungen nötig, sondern es sind bauliche und statische Änderungen am Gebäude notwendig.

Das FLI stellt jedoch auch fest, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme so gut wie keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der geeigneten Größe von Bewegungsbuchten gab. Zwischenzeitlich gibt es aktuelle Erkenntnisse aus einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie der Rentenbank geförderten Projekt „Innopig“ sowie österreichische Ergebnisse des Projekts „ProSau“. Die Projekte haben gezeigt, dass die vom FLI vorgeschlagene Größe nicht erforderlich ist und Abferkelbuchten mit einer Gesamtfläche von 5,5 Quadratmetern gut betrieben werden können. Diese Versuchsergebnisse müssen berücksichtigt werden. Ein zu großzügig bemessener Aktivitäts-/Bewegungsraum der Sauen hat höhere Ferkelverluste durch Erdrücken zur Folge und ist somit weder tier- noch praxisgerecht. Wichtig ist auch die ungefährliche Handhabung der Bewegungsbuchten bei der Behandlung und Kontrolle der Tiere, Tränken- und Fütterungseinrichtungen. Derzeit verfügbare Abferkelbuchten ermöglichen bereits den Schutz der Ferkel und die Bewegungsfreiheit der Sau und würden mit der oben genannten Forderung (§24 Abs.5 des Entwurfs) die neuen Vorgaben nicht erfüllen. Die Hersteller müssten dann ausschließlich für Deutschland andere Forderungen umsetzen, was die Kosten deutlich erhöhen würde. Dies würde einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil mit sich bringen.

Der letzte Satz des o.g. Änderungsvorschlags 3 berücksichtigt, dass die Regelungen für Sauen im Abferkelbereich auch die Gruppenhaltung säugender Sauen umfassen sollten. Es gibt bereits praktizierte Verfahrenslösungen, bei denen die Sauen in Abferkelbuchten abferkeln und danach auf Gruppenhaltung umgestellt wird. Dafür werden die Abferkelbuchten geöffnet und die Sauen sowie Ferkel haben die Möglichkeit, sich auf dem Mittelgang frei zu bewegen. Insofern wird angeregt, den jetzigen §30 (2) zu öffnen bzw. darauf zu verweisen.

Artikel 1 § 29:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.“



Änderungsvorschlag

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens **zehn** Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.“

Begründung:

Gut ist, dass hier eine Lücke zwischen der Aufzucht und dem Deckzentrum geschlossen wird. Eine ausführliche Begründung für den Änderungsvorschlag wird unter der Begründung des nächsten Änderungsvorschlages gegeben.

Artikel 1 § 30 Abs. 2:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,
3. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,
4. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen.“

Änderungsvorschlag:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens **zehn** Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,



3. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,

4. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen.“

Begründung:

Zwischen dem dritten und dem achten Tag nach dem Absetzen kommen die Sauen wieder in die Rausche und werden neu besamt. Zu dem Rauscheverhalten gehören Unruhe der Tiere und gegenseitiges Aufreiten, was ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko mit sich bringt. Der Schutz vor anderen Sauen in dieser Zeit ist besonders wichtig, um Verletzungen zu vermeiden. Für Sauen in einer Besamungsgruppe gibt es ein hohes Verletzungsrisiko vom ersten Tag der frührauschenden Sau bis zum letzten Tag der spätrauschenden Sau. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegen 10 bis 12 Tage. Aus diesem Grund ist eine Fixierungszeit von mind. 10 Tagen erforderlich (unter der Berücksichtigung der Früh-, Mittel- und Spätrausche).

Zusätzliche Anmerkungen: Wird die Sau erneut trächtig, besteht zwischen dem 11. und 21. Trächtigkeitstag, die Phase der Implantation, eine weitere kritische Phase. Vermehrter Stress in dieser kritischen Phase, zum Beispiel durch Rangordnungskämpfe, hat ebenfalls Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit. Nach den neuen Regelungen sind die Sauen in diesem Abschnitt nicht mehr geschützt.

Des Weiteren verlagert die sofortige Umstellung nach der Besamung in Gruppenbuchten die Umrauscherkontrolle und die Trächtigkeitsuntersuchungen erschwerend in den Wartebereich. Gleichzeitig wird die Problematik des Auftretens zusätzlichen Stresses (mehr Aborte und Verletzungen) durch umrauschende Sauen ebenfalls in den Wartebereich verlagert. Diese Tiere müssen unter erschwerten Bedingungen aus der Gruppe separiert und anderweitig aufgestellt werden. Daraus ergibt sich wiederum eine Unterbelegung in den Gruppenbuchten.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kastenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Betrieben mit weniger als zehn Sauen.“

Änderungsvorschlag:

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kastenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens **zwei Tagen**



vor dem errechneten Abferkeltermin und fünf Tagen nach dem tatsächlichen Abferkeltermin im Kastenstand gehalten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Betrieben mit weniger als zehn Sauen.“

Begründung:

In der Praxis wird der vorgeschlagene Zeitraum vorwiegend nach der Geburt der Ferkel genutzt werden, um Erdrückungsverluste bei den Ferkeln zu vermeiden. Praktisch ist es nicht umsetzbar jede Sau exakt mit dem Beginn der Geburt festzusetzen. Deshalb wäre die oben vorgeschlagene Regelung wesentlich sinnvoller und genauso kontrollierbar.

Zusätzlich ist zu beachten, dass für die Haltung von Sauen und Jungsauen in der Gruppe, so wie es der Verordnungsentwurf vorsieht, zwar eine Gruppenfindung nach dem Absetzen stattfinden kann, in der baulichen Umsetzung der Deckstall dann aber eine Gruppenhaltung erlauben oder eine Arena mit entsprechender Futter- und Wasserversorgung vorgesehen werden muss. Dies würde im Deckzentrum, mit Blick auf die vorgegebenen Laufgang- und Buchtenbreiten, zu einer deutlichen Überschreitung der notwendigen Mindestmaße pro Tier führen. Eine Arena ist allenfalls bei einem Ein-Wochen-Rhythmus machbar. Bei dem weit verbreiteten Drei-Wochen-Rhythmus müsste die Arena zusätzlich zu den Stallplätzen gebaut werden, da die Sauen bis zu einer Woche vor der Geburt in der Gruppe zu halten sind.

Artikel 1 § 45 Absatz 11:

In § 45 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Abweichend von § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 Satz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a dürfen Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] gehalten werden, soweit

1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,
2. die Kastenstände so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und
3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des zwölften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]



a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Zuchtläufere, Jungsauen und Sauen, das § 24 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a entspricht, sowie

b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorlegt.

Anmerkungen:

Rechtliche Regelungen für die Haltung von Sauen im Abferkelbereich sind wichtig und notwendig, wenn Sauenhalter vor einer Bauentscheidung bei einem Neubau stehen. Die Einbeziehung der rechtlichen Regelungen zur Abferkelbuch in diese Verordnung sorgt für zukunftsgerichtetes Bauen und schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe. Für Bestandsbauten hingegen ist das Einführen von Übergangsfristen abzulehnen. Ein Umbau des Abferkelbereichs in bestehenden Ställen, nach den Vorgaben dieses Entwurfs, wäre finanziell und genehmigungsrechtlich nur in Einzelfällen von den Betrieben zu stemmen. Weiter besteht derzeit keine juristische Notwendigkeit für eine Änderung im Abferkelbereich. Hier muss bis auf weiteres unbefristeter Bestandsschutz gelten. Änderungen in den Abferkelbereichen von bestehenden Ställen sollte durch ein umfassendes Investitionsförderprogramm angestrebt werden.

Es ist zu beachten, dass die neuen Anforderungen an die Haltung von Sauen in der Regel mehr Platz brauchen. Dies betrifft sowohl das Deckzentrum als auch den Abferkelbereich. Dieser Platzbedarf lässt sich meist nicht durch den bloßen Versatz oder die Entnahme von Stalleinrichtungselementen schaffen. Somit werden Änderungen an der Bauhülle und am Güllesystem die meisten Betriebe betreffen. Die maßgeblichen Änderungen in der Aufstallung der Sauen führen in beiden Produktionsbereichen zu sich ändernden Gebäudemaßen. Eine Änderung der bestehende Bausubstanz unterliegt damit nahezu zwangsläufig neuen umfassenden genehmigungstechnischen Regulierungen. Auch berechnen sich die Emissionen nicht ausschließlich auf Grundlage der im Stall gehaltenen Tiere, sondern auch auf Basis der emittierenden Fläche. Trotz einer Bestandsabstockung kann die emittierende Fläche gleichbleiben oder sich sogar erhöhen. Dies hat wieder enorme Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis.

Baugenehmigungen werden für fast alle Betriebe notwendig werden. Unter den gegebenen und geplanten Änderungen im Bau-, Umwelt- und Düngerecht werden Genehmigungen äußerst selten zu bekommen sein. Laut Expertenmeinung und Umfragen zufolge kann dann mit einer Aufgabe der Ferkelerzeugung von bis zu 50 % der Betriebe in diesem Zeitraum gerechnet werden. Schon heute werden ca. 20 % der Mastferkel importiert. Auch gibt es Betriebe, die bereits die Anforderungen der veterinärmedizinischen Kontrollbehörden (insbesondere im Besamungsbereich) in erheblichem Umfang umgesetzt haben. Hohe Umbaukosten sowie Bestandsabstockungen und damit erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit waren be-



reits die Folge für die betroffenen Betriebe. Die meisten nach den Anforderungen der Kontrollbehörden umgebauten Betriebe würden die Anforderungen des vorliegenden Referentenentwurfs nicht erfüllen. Diese Betriebe wären gezwungen ein weiteres Mal umzubauen, was nicht dem Grundsatz eines verhältnismäßigen verwaltungstechnischen Handelns entsprechen kann.

Die hier vorgeschlagenen Neuregelungen entsprechen nicht der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und werden weder eine Regionalität noch die gewünschte Nämlichkeit unterstützen. Daher ist es, wie bei allen baulichen Maßnahmen nötig, die rechtlichen Rahmenbedingungen für mind. 20 Jahre verlässlich zu gestalten. Die Übergangsfristen für Kastenstände im Deckzentrum dürfen erst dann beginnen, wenn eine Anpassung des Baurechts rechtskräftig ist.

Weitere Anmerkungen zur TierSchNutzHaltV

§ 6 Abs. 4:

„(4) Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.“

Der Absatz sollte dahingehend geändert werden, dass ein Berührungskontakt der Kälber nicht vorgeschrieben sein sollte. Dies ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht sinnvoll. Dies sollte alle Altersgruppen umfassen. Außerdem sollte in Bezug auf den Sichtkontakt anstatt der Bezeichnung „zu anderen Kälbern“ die Bezeichnung „zu anderen Rindern“ verwendet werden, da in kleinen Betrieben nicht immer sichergestellt sein kann, dass mehrere Kälber gleichzeitig aufgezogen werden.

Bonn, den 22. Juli 2019

